

Radio Erzgebirge - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Radio Erzgebirge verpflichtet sich im Namen der Radio Oberwiesenthal Regionale Rundfunk- und Mediengesellschaft mbH (im folgenden RO RRM GmbH), die Werbesendungen unter den gleichen technischen Bedingungen auszustrahlen, wie das Programm des Senders.

Der Sender behält sich das Recht vor, rechtsverbindlich angenommene Aufträge - auch einzelne Werbespots - wegen ihrer Herkunft, ihrer Form, ihren häufigen Wiederholungen oder ihrer technischen Qualität nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, insbesondere, wenn ihr Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Ausstrahlung für den Sender unzumutbar ist. Dies gilt auch für Verwendung politischer, religiöser und weltanschaulicher Aussagen in der Werbung.

Die Ablehnung einer Sendung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Eventuell aus diesem Zusammenhang resultierende Ansprüche gegenüber dem Sender sind ausgeschlossen. Die vereinbarten Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine Gewähr für die Sendung in bestimmten Werbeblöcken innerhalb einer Stunde oder in bestimmter Reihenfolge kann jedoch nicht gegeben werden. Darüber hinausgehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Wünsche nach Konkurrenzausschluss werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ein rechtsverbindlicher Anspruch besteht jedoch nicht.

Wenn eine Werbesendung aus Programmgründen, infolge nicht zu vertretender technischer Störungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt ausfällt, strahlt der Sender die ausgefallene Werbung an gleichwertigen Ersatzterminen aus. Können dem Auftraggeber keine gleichwertigen Ersatztermine gewährt werden, so wird der Sender die gezahlte Vergütung zurückzahlen.

Der Auftraggeber kann darüber hinausgehende Ansprüche nicht geltend machen. Für Werbesendungen, die nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen, Texte oder Dateien verspätet oder qualitativ mangelhaft oder falsch gekennzeichnet zugegangen sind, kann die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt werden.

Werbefunkaufträge werden erst nach Bestätigung durch die RO RRM GmbH verbindlich. Der Vertrag bedarf der Schriftform (§127 BGB). Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Aufträge können nur für bestimmte, genau bezeichnete Produkte/Leistungen und namentlich bezeichnete Werbetreibende erteilt werden. Werbemittler müssen zur Bestellung nachweisbar ermächtigt sein und dokumentieren dies durch Auftragserteilung für ihre Kunden gegenüber dem Sender.

Im Falle höherer Gewalt können geschlossene Verträge ganz oder zum Teil von beiden Partnern gekündigt werden. In anderen Fällen muss ein Rücktrittersuchen des Auftraggebers mindestens vier Wochen vor der ersten Ausstrahlung beim Sender eingegangen sein.

Danach ist die Vergütung in jedem Falle zu entrichten, sofern der Auftraggeber nicht eine anderweitige Verwertung der Sendezeit nachweisen kann. Bei Festaufträgen ist der Rücktritt ausgeschlossen.

Tarifänderungen, die nach Vertragsschluss durch die RO RRM GmbH beschlossen werden, haben für bereits abgeschlossene Aufträge Gültigkeit, wenn sie mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten gegenüber dem Auftraggeber bekannt gegeben wurden und seit Auftragsbestätigung mehr als vier Monate vergangen sind.

Auf die jeweils gültigen Preise werden Nachlässe, laut der Rabattstaffel bei Rechnungslegung monatlich gemäß dem vereinbarten Auftragsvolumen, gewährt. Verträge werden innerhalb eines Jahres abgewickelt. Als Vertragsjahr gilt das Kalenderjahr.

Konzernrabatte werden gewährt, sofern schriftlich der Nachweis einer mindestens 50%igen Kapitalbeteiligung erbracht wird.

Verbund- bzw. Kollektivwerbung bedarf im Einzelfall der schriftlichen Einwilligung des Senders. Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er sämtliche zur Verwertung der Sendeunterlagen im Rundfunk erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an der Werbesendung abgelöst hat. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und stellt die RO RRM GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für eine angemessene Rechtsverteidigung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Abrechnung

mit der GEMA notwendigen Angaben über Komponisten, Titel und Sänger der verwendeten Musik mitzuteilen. Wird die RO RRM GmbH in Werbesendungen von Dritten in Anspruch genommen, haftet der Auftraggeber für jeglichen dem Sender daraus entstehenden Schaden.

Aufträge von Werbeagenturen oder -mittlern werden nur entgegengenommen, wenn die Agentur oder der Mittler vom Auftragnehmer anerkannt ist. Sofern die Agentur oder der Mittler den Kunden nachweislich werblich berät, das Vertragsverhältnis direkt zwischen Agentur/Mittler und der RO RRM GmbH zustande kommt und die Agentur bzw. der Mittler das volle Risiko eines evtl. Forderungsausfalles gegenüber dem Endkunden übernimmt, besteht ein Anspruch auf eine Agenturvergütung in Höhe von 15 Prozent des Nettorechnungsbetrages des vermittelten Auftrages.

Paketangebote, Kompensationsgeschäfte, gewisse Sonderwerbformen, interne und extrem technische Kosten und Vergütungen, insbesondere für Produktions- oder Übertragungskosten bei Liveveranstaltungen, werden nicht verprovisioniert. Wenn der Vertragspartner der RO RRM GmbH Entgegenstehende AGB hat, finden diese keine Anwendung.

Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Chemnitz. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen ist Chemnitz.

Die AGB gelten für alle Aufträge.